

Tischvorlage

für die 19. öffentliche Sitzung des Kreistags
am 09.12.2020

Empfehlungsbeschluss des Umweltausschusses vom 26.11.2020

Empfehlungsbeschluss des Kreisausschusses vom 27.11.2020

Empfehlung der Verwaltung aufgrund der zugesagten Prüfung im
Umweltausschuss vom 26.11.2020

TOP 10
Drucksache
124/2020

Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO)
„Lutterlandbruch“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die NSGVO „Lutterlandbruch“ wird beschlossen.

Empfehlungsbeschluss des Umweltausschusses:

§ 2 Schutzzweck Abs. (2) zusätzlicher Absatz

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der da-mit einhergehenden Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten, hier insbesondere auf Waldlebensraumtypen und –arten, bedarf es zum Erhalt der Biodiversität eines adaptiven Managements unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt. Bei der Um- und Durchsetzung der Verbote, Freistellungen, Zustimmungsvorbehalten und Anzeigen dieser Verordnung sind die Auswirkungen des Klima-wandels auf die Schutzzwecke dieser Verordnung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

§ 4 Freistellungen Abs. (4) 2. d

keine Über- und Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschwein- und Mäuseschäden durch Über- und Nachsaaten nur mit für den Lebensraum typischen Gräsern und Kräutern mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig

§ 4 Freistellungen Abs. (5) A.) 9.

ohne Kahlschlag

§ 4 Freistellungen Abs. (5) A.) 10.

ohne Uraltbäume zu fällen

§ 4 Freistellungen Abs. (5) A.) 11.

auf befahrensempfindlichen Standorten und Altholzbeständen die Feinerschließungslinien Mindestabstand der Gassenmitten von 40m zueinander haben.

§ 4 Freistellungen Abs.(5) E

Das sich verändernde Klima und deren Auswirkungen auf Waldstandorte und –bestände finden bei der Beurteilung, Bewirtschaftung und der Entscheidungsfindung besondere Beachtung

Der Ausschuss für Umweltschutz empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, die NSGVO „Lutterlandbruch“ mit den oben angenommenen Anträgen zu beschließen.

Empfehlungsbeschluss des Kreisausschusses:

Ohne weitergehende Empfehlung als behandelt an den Kreistag.

Empfehlung der Verwaltung aufgrund der zugesagten Prüfung im Umweltausschuss vom 26.11.2020:

§ 4 (4) 1 h

Die Worte „sowie Beweidung“ werden gestrichen.

Begründung: Die Beweidung innerhalb des 5 m Gewässerrandstreifens findet nur in untergeordnetem Umfang statt und stellt somit kein Problem für die dort vorkommenden Arten dar.